

**zuständig:** Fachbereich 10 / Zentrale Steuerung, Personal und Organisation

## **Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Wahlhelfer und Erhöhung der Briefwahlstimmbezirke**

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	
14.10.2019	Haupt- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
21.10.2019	Stadtrat	öffentlich

### Vortrag:

Der Regelsatz für das Erfrischungsgeld an die Mitglieder in Wahlvorständen ist gesetzlich in der Europawahlordnung (§ 10 Abs. 2 EuWO), in der Bundeswahlordnung (§ 10 Abs. 2 BWO) und in der Landeswahlordnung (§ 9 Abs. 2 LWO) geregelt. Darüber hinaus trifft Nr. 10.2 der Bekanntmachung zum Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWBek) des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 9. November 2006 Az.: IB1-1367.12-1, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. November 2012 (AllMBI 2012 S. 681), folgende Aussage:

„Entschädigung für ehrenamtlich Tätige: Für die bei der Wahl ehrenamtlich Tätigen kann die Gemeinde bzw. der Landkreis eine angemessene Entschädigung (sog. Erfrischungsgeld) vorsehen. Es ist nicht erforderlich, dass die Festsetzung durch Satzung erfolgt. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung gewährt wird, stellt aber in aller Regel keine laufende Angelegenheit dar. Zuständig ist daher der Gemeinderat bzw. der Kreistag oder ein entsprechender Ausschuss“.

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Wahlhelfer wurde letztmalig mit Beschluss des Stadtrates vom 31.11.2014 auf 40,- € festgesetzt: Ein interkommunaler Vergleich bei den kreisfreien Städten in Bayern der Größenklasse 40.000 bis 70.000 Einwohner hatte damals gezeigt, dass die Stadt Hof mit ihrer Wahlhelferentschädigung im unteren Mittelfeld liegt.

Damit auch in Zukunft die notwendige Qualität bei der Ermittlung der Wahlergebnisse gewährleistet werden kann, müssen auch weiterhin ausreichende und motivierte Wahlhelfer/innen auf freiwilliger Basis gewonnen werden. Zu diesem Zweck wird eine maßvolle Erhöhung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Wahlhelfer um 10,- € auf 50,- € vorgeschlagen. Neben dem Erfrischungsgeld beinhaltet diese Aufwandsentschädigung auch einen pauschalierten Fahrtkostenersatz.

Die Kommunalwahlen stellen jeweils eine besonders anspruchsvolle und zeitintensive Ermittlung des Wahlergebnisses dar. Aufgrund der diversen Möglichkeiten der Stimmenvergabe kann eine Auszählung nur durch EDV Unterstützung erfolgen. Hierzu muss nach Auszählung der Oberbürgermeisterwahl im Wahllokal der gesamte Wahlvorstand in ein Verwaltungsgebäude der Stadt Hof „umziehen“ um die dort vorhandene IT-Infrastruktur zu nutzen. Aufgrund des zeitlichen Rahmens der Auszählarbeiten (es wird derzeit von einem vorläufigen Ergebnis gegen 0.00 Uhr ausgegangen) erscheint es angemessen die Höhe des Erfrischungsgeldes bei Kommunalwahlen auf 60,- € festzulegen.

Aufgrund des ständig steigenden Briefwahlaufkommens bei vergangenen Wahlen wird weiterhin vorgeschlagen die Briefwahlvorstände von 8 auf 10 zu erhöhen. Für die Zukunft ist bei weiter steigender Briefwählerzahl geplant die Stimmbezirkseinteilung erneut zu überprüfen und ggf. durch den Neuzuschnitt bzw. durch die Zusammenlegung von Stimmbezirken eine entsprechende Kompensation zu schaffen.

Die Erhöhung der Aufwandsentschädigung, sowie die Bildung zweier weiterer Briefwahlvorstände führen zu einer moderaten Steigerung der Kosten pro Wahl i. H. v. ca. 3.900,- €.

Die als Wahlhelfer einzusetzenden städtischen Beschäftigten reichen zur Besetzung der Wahlvorstände nicht aus. Das Wahlamt ist deshalb auf die Unterstützung von ortsansässigen Behörden, Banken, Krankenkassen, Parteien und sonstigen Verwaltungen angewiesen. Durch die vorgeschlagene angemessene Anpassung der Aufwandsentschädigung werden die Bemühungen des Wahlamtes unterstützt, die erforderliche Anzahl qualifizierter Wahlhelfer zu gewinnen.

Die Neuregelung soll erstmals für die im Jahr 2020 anstehenden Wahlen Anwendung finden.

Beschlussvorschlag:

1. Die ehrenamtlichen Wahlhelfer erhalten eine Aufwandsentschädigung (Erfrischungsgeld inkl. pauschalierter Fahrtkostenersatz) von 50,- Euro je Wahlsonntag bei allgemeinen Wahlen
2. Die ehrenamtlichen Wahlhelfer erhalten bei der Durchführung von Kommunalwahlen eine Aufwandsentschädigung (Erfrischungsgeld inkl. pauschalierter Fahrtkostenersatz) von 60,- Euro aufgrund des erhöhten Zeitaufwands.
3. Die Anzahl der Briefwahlvorstände wird von 8 auf 10 erhöht.

An Fachbereich 20 - zur Kenntnisnahme und Stellungnahme.

Zur Vorberatung in die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
am 14.10.2019

Zur Beschlussfassung in die Vollsitzung am 21.10.2019

Hof, 02. Oktober 2019  
Stadt Hof

Dr. Fichtner  
Oberbürgermeister